



***Satzung des***

***Fördervereins der Sekundarschule „Martin Luther“ Mansfeld e.V.***

## **Satzung des Fördervereins der Sekundarschule „Martin Luther“ Mansfeld (e. V.)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 25.06.2025 gegründete Verein führt den Namen Förderverein der Sekundarschule „Martin Luther“ Mansfeld und hat seinen Sitz in Mansfeld. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen an der Sekundarschule Mansfeld zu fördern und Mittel aus Spenden und Beiträgen bereitzustellen, um diese Arbeit zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit an der Schule, z.B. bei der Profilierung der Sekundarschule Mansfeld, bei der Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen der Region, bei der Gewinnung von Mitgliedern
- das Initiieren von Schulveranstaltungen, um das Verstehen und den Zusammenhalt von Schülerinnen und Schülern untereinander zu stärken
- die Unterstützung von Wander- und Studienfahrten der Schüler, soweit sie erzieherischen Zwecken dienen
- die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Lernen, z.B. durch Anschaffung von Medien für die Bibliothek oder Klassensätze für die Schüler, welche der Sekundarschule Mansfeld zur Verfügung gestellt werden
- die Unterstützung von Sportveranstaltungen von und an der Schule
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften durch die Bereitstellung von Material oder die Teilnahme von Mitgliedern des Fördervereins bzw. die Gewinnung von Erwachsenen, die die Arbeit in den AGs unterstützen
- die Unterstützung der Arbeit zur Entwicklung des Schulprofils, z.B. durch aktive Mitarbeit an der programmatischen Ausgestaltung der Schule
- die Unterstützung der Schülerfirma „Luthers Café“ sGmbH
- Auszeichnungen und Prämierungen von besonderen Leistungen von Schülern

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Sekundarschule „Martin Luther“ in Mansfeld.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitrag**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Vereinstätigkeit wird durch die Zahlung von Beiträgen durch die Vereinsmitglieder gewährleistet.  
Die Vereinsmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.  
Andere Vereinsmitglieder, die ihre Mitgliedschaft im Verein vordergründig der finanziellen Unterstützung der Vereinstätigkeit widmen, können die Höhe ihres Beitrages selbst bestimmen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann der monatlich zu zahlende Beitrag ermäßigt werden.
- (5) Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben, die nicht der Beitragspflicht unterliegen.  
Der Ehrenvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.  
Den anderen Ehrenmitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluss angetragen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Jahresplanes- und abschlussberichts
  - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (einfache Mehrheit erforderlich)
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einfache Mehrheit erforderlich)
  - f) Ausschluss von Mitgliedern (einfache Mehrheit erforderlich)
  - g) Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (einfache Mehrheit erforderlich)
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart.
- (3) Für den Fall, dass die Besetzung weiterer Vorstandsposten erforderlich werden sollte, beschließt darüber der Vorstand.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist statthaft.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.  
Sie werden durch ein Mitglied des Vorstands mindestens sieben Tage vorher einberufen.  
Der Schulleiter hat das Recht, jederzeit beim Vorsitzenden die Zusammenkunft des Vorstandes außerhalb der regulären Sitzungen zu beantragen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstandes haften im Rahmen ihrer Tätigkeit nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Mansfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Entwicklung von Kindern im Sinne dieser Fassung zu verwenden hat.

### **§ 9 Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.06.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mansfeld, den 25.06.2025